

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,

Weststraße 46, 59269 Beckum

- im Folgenden Stadt genannt -

und Vertragsparteien 1 - 8

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]

- im Folgenden Eigentümer genannt -

Präambel

Die Vertragspartner sind Eigentümer verschiedener Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 A „Sachsenstraße“ der Stadt Beckum. Der Bebauungsplan ist seit dem 01.12.2005 in Kraft. Die damaligen Eigentümer hatten mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB zur Übernahme der entstandenen Planungskosten abgeschlossen. Die Zuteilung der Bauflächen erfolgte in der Zwischenzeit im Rahmen eines Umlegungsverfahrens. Ursprünglich hatte die Stadt nicht vorgesehen, die Erschließung des Baugebietes sowie die Herrichtung der sonstigen öffentlichen Flächen kurzfristig selbst vorzunehmen. Um den Eigentümern dennoch die Bebauung ihrer Grundstücke zu ermöglichen, war zunächst beabsichtigt, einen Erschließungsvertrag sowie einen städtebaulichen Vertrag zur Realisierung der übrigen öffentlichen Flächen im Bebauungsplangebiet abzuschließen. Da die Realisierung des Baugebietes in eigener Regie für die Eigentümer nicht in Frage kam, die Bebaubarkeit der Grundstücke dennoch ermöglicht werden sollte, soll auf Wunsch der Eigentümer die Erschließung durch die Stadt erfolgen. Die Eigentümer haben sich im Vorfeld jedoch bereit erklärt, die anfallenden Kosten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu tragen. Die Stadt beteiligt sich entsprechend der ihr zugewiesenen Wohnbaufläche ebenfalls an den entstehenden Kosten.

§ 1

Vertragsgebiet und Eigentumsverhältnisse

1. Vertragsgebiet ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 A „Sachsenstraße“ sowie das im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellte Regenrückhaltebecken 3. Die Stadt ist Eigentümerin der im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Flächen (Öffentliche Verkehrsflächen, Fuß- und Radwege, Flächen für Entwässerungsanlagen, Kin-

derspielplatzfläche, Flächen für das Wegegrün sowie die Realisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs) und der für das Regenrückhaltebecken 3 erforderlichen Fläche.

2. Die Eigentumsverhältnisse der Bauflächen im Vertragsgebiet gestalten sich wie folgt:

a) Eigentümer zu 1.: Flur 42, Flurstück 531, 991 m², ausgewiesen als MI 1-Fläche

b) Eigentümer zu 2.: Flur 42, Flurstück 532, 915 m², ausgewiesen als MI 2-Fläche

c) Eigentümer zu 3.: Flur 42, Flurstück 575, 678 m²

Flur 42, Flurstück 578, 761 m²

Flur 42, Flurstück 583, 612 m²

Flur 42, Flurstück 586, 414 m²

Flur 42, Flurstück 588, 616 m²

Flur 42, Flurstück 589, 539 m²

Flur 42, Flurstück 590, 493 m²

Flur 42, Flurstück 591, 490 m²

Flur 42, Flurstück 594, 570 m²

Flur 42, Flurstück 595, 661 m²

Flur 42, Flurstück 596, 503 m²

Flur 42, Flurstück 599, 469 m²

Flur 42, Flurstück 601, 674 m²

Flur 42, Flurstück 602, 546 m²

Flur 42, Flurstück 603, 681 m²

Flur 42, Flurstück 604, 472 m²

Flur 42, Flurstück 605, 462 m²

Flur 42, Flurstück 606, 580 m²

Flur 42, Flurstück 627, 295 m²

Flur 42, Flurstück 628, 295 m²

Flur 42, Flurstück 634, 568 m²

Insgesamt: 11.379 m², alle ausgewiesen als WA-Fläche

d) Eigentümer zu 4.: Flur 42, Flurstück 625, 295 m²,

Flur 42, Flurstück 626, 295 m²,

Insgesamt: 590 m², alle ausgewiesen als WA-Fläche

e) Eigentümer zu 5.: Flur 42, Flurstück 629, 385 m²,

Flur 42, Flurstück 630, 386 m²

Insgesamt: 771 m², alle ausgewiesen als WA-Fläche

f) Eigentümer zu 6.: Flur 42, Flurstück 585, 414 m²,

Insgesamt: 414 m², ausgewiesen als WA-Fläche

g) Eigentümer zu 7.: Flur 42, Flurstück, 557, 695 m²

Flur 42, Flurstück, 558, 615 m²

Flur 42, Flurstück, 567, 602 m²

Flur 42, Flurstück, 568, 673 m²

Flur 42, Flurstück, 569, 397 m²

Flur 42, Flurstück, 570, 456 m²

Flur 42, Flurstück, 571, 400 m²

Flur 42, Flurstück, 572, 673 m²

Flur 42, Flurstück, 573, 610 m²

Flur 42, Flurstück, 574, 471 m²

Flur 42, Flurstück, 576, 458 m²

Flur 42, Flurstück, 577, 437 m²

Flur 42, Flurstück, 592, 563 m²

Flur 42, Flurstück, 593, 557 m²

Flur 42, Flurstück, 597, 516 m²

Flur 42, Flurstück, 598, 479 m²

Insgesamt: 8.602 m², alle ausgewiesen als WA-Fläche

h) Eigentümer zu 8.:

Flur 42, Flurstück, 559, 689 m²

Flur 42, Flurstück, 560, 634 m²

Flur 42, Flurstück, 561, 409 m²

Flur 42, Flurstück, 562, 589 m²

Flur 42, Flurstück, 563, 420 m²

Flur 42, Flurstück, 564, 604 m²

Flur 42, Flurstück, 565, 532 m²

Flur 42, Flurstück, 566, 488 m²

Flur 42, Flurstück, 579, 556 m²

Flur 42, Flurstück, 580, 449 m²

Flur 42, Flurstück, 581, 452 m²

Flur 42, Flurstück, 582, 564 m²

Flur 42, Flurstück, 600, 467 m²

Flur 42, Flurstück, 607, 554 m²

Flur 42, Flurstück, 608, 578 m²

Flur 42, Flurstück, 609, 545 m²

Flur 42, Flurstück, 610, 546 m²

Flur 42, Flurstück, 611, 546 m²

Flur 42, Flurstück, 612, 546 m²

Flur 42, Flurstück, 613, 524 m²

Flur 42, Flurstück, 614, 518 m²

Flur 42, Flurstück, 615, 519 m²

Flur 42, Flurstück, 616, 525 m²

Insgesamt: 12.254 m², alle ausgewiesen als WA-Fläche

i) Stadt:

Flur 42, Flurstück 584, 428 m²

Flur 42, Flurstück 587, 672 m²

Flur 42, Flurstück 617, 479 m²

Flur 42, Flurstück 618, 562 m²

Flur 42, Flurstück 619, 567 m²

Flur 42, Flurstück 620, 619 m²

Flur 42, Flurstück 621, 467 m²

Flur 42, Flurstück 622, 534 m²

Flur 42, Flurstück 623, 542 m²

Flur 42, Flurstück 624, 473 m²

Flur 42, Flurstück 631, 499 m²

Flur 42, Flurstück 632, 498 m²

Flur 42, Flurstück 633, 486 m²

Insgesamt: 6.826 m², alle ausgewiesen als WA-Fläche

§ 2

Gegenstand der Kostenübernahme

1. Die Eigentümer verpflichten sich, die für die Herstellung
 - der öffentlichen Verkehrsflächen
 - der Fuß- und Radwege, mit Ausnahme des Fuß- und Radweges in der Pflaumenallee
 - der öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich der 3 Regenrückhaltebecken
 - der Fläche für den Kinderspielplatz
 - der Flächen für das Wegegrün sowie

- der Flächen für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

entstehenden und – für die Entwässerungsplanung – bereits entstandenen Kosten einschließlich Planung, Ausschreibung und Abrechnung anteilig nach den jeweils einzubeziehenden Grundstücksflächen zu tragen. Ferner verpflichten sich die Eigentümer, die jeweils anteiligen Kosten für die außerhalb des Vertragsgebietes im Rahmen des Ökokontos auszugleichenden ökologischen Werteinheiten (ÖWE) zu tragen. Außerdem verpflichten sich die Eigentümer der Stadt die anteiligen Kosten zu erstatten, die ihr für den Erwerb der für das Regenrückhaltebecken 3 benötigten Flächen entstanden sind (einschließlich Vermessung).

2. Die Stadt hat im Durchführungsvertrag vom 21./27.06.2000 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Cheruskerstraße“ mit dem damaligen Vorhabenträger eine Beteiligung an den Kosten für das erforderliche Regenrückhaltebecken, an das auch das Sondergebiet angeschlossen werden soll, vereinbart. Der auf dieser Grundlage an die Stadt gezahlte Betrag in Höhe von 22.264,00 DM (entspricht 11.383,40 €) wird auf die von den Eigentümern für das Regenrückhaltebecken 3 zu zahlenden Kosten angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen der Abrechnung gemäß § 8 dieses Vertrages.

§ 3

Gegenstand der von der Stadt zu realisierenden Maßnahmen

Die Stadt verpflichtet sich im Gegenzug, die unter § 2 genannten Maßnahmen einschließlich Planung, Ausschreibung und Abrechnung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und zwar nach Maßgabe der durch die zuständigen Gremien der Stadt genehmigten Ausbauplanung (Bauprogramm). Der Ausbau der öffentlichen Anlagen und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen fachgerecht nach den Regeln der Technik und dem im Stadtgebiet von Beckum sonst üblichen Standard wie er auch in anderen, von der Stadt erschlossenen Baugebieten angewandt wird. Die Baustraße wird mit einer bituminösen Tragschicht hergestellt, in den Seitenbereichen allerdings als Schotterfläche, um die Versorgungsleitungen zugänglich zu halten. Die Eigentümer haben keinen Anspruch auf einen besonders von ihnen gewünschten Ausbau oder auf eine besonders gewünschte Durchführung der Maßnahmen.

§ 4

Beginn und Durchführung der zu realisierenden Maßnahmen

1. Mit der Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen, der Entwässerungsanlagen, der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, der Fuß- und Radwege, des Wegegrüns sowie des Kinderspielplatzes wird die Stadt ein geeignetes Ingenieurbüro beauftragen.
2. Die Zeitplanung für die Durchführung der Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:
 - a) Entwässerungsanlagen, Baustraße, Beleuchtung ab 2009
 - b) Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen inklusive Fuß- und Radwege ab 2009
 - c) Kinderspielplatz ab 2011
 - d) Endausbau der Erschließungsanlagen, sobald 80 % der zu errichtenden Hochbauten fertig gestellt sind, spätestens aber 4 Jahre nach Abschluss der unter a) genannten

Maßnahmen. Diese Frist kann durch die zuständigen Gremien der Stadt, denen die Entscheidung über den Endausbau obliegt, verlängert werden.

Eine zügige Abwicklung der jeweiligen Maßnahmen ist vorgesehen. Einen Anspruch auf Einhaltung eines bestimmten Zeitplanes haben die Eigentümer aber nicht.

3. Die Beauftragung des Ingenieurbüros mit der Planung und der Ausschreibung der jeweils anstehenden Maßnahmen sowie die Beauftragung zur Durchführung der Maßnahmen erfolgt unmittelbar nach Eingang des von den Eigentümern jeweils zu leistenden Anteils an den Gesamtkosten. Ferner ist Voraussetzung, dass der Stadt die in § 9 genannten Sicherheitsleistungen sämtlicher Eigentümer vorliegen.

Sollte eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgen und auch nach nochmaliger Aufforderung und Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen nicht eingegangen sein, ist die Stadt berechtigt, die gemäß § 9 dieses Vertrages jeweils beizubringende Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um den weiteren Ablauf der Maßnahme nicht zu verzögern.

§ 5

Fertigstellung der zu realisierenden Maßnahmen

Vor der endgültigen Fertigstellung der zu realisierenden Maßnahmen wird durch die Stadt eine Eigentümerversammlung einberufen, in der die Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen vorgestellt wird. Das Ergebnis der Eigentümerversammlung wird den zuständigen Gremien der Stadt zur Zustimmung vorgelegt.

§ 6

Kostenübernahme

1. Die Regelungen zur Kostenübernahme in diesem Vertrag sollen sicherstellen, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme vor deren Beginn in 2009 bis zu ihrem Abschluss gewährleistet ist. Die Eigentümer verpflichten sich, die tatsächlichen Kosten für die oben genannten Maßnahmen zu übernehmen. Die Stadt wird sich ebenfalls mit dem auf ihre Baugrundstücke entfallenden Anteil an den Kosten beteiligen. Nach den bisherigen Kostenschätzungen und Kostenkalkulationen werden Kosten in Höhe von insgesamt **2.391.598,71 €** entstehen. Eine Aufstellung mit den geschätzten bzw. kalkulierten Kosten ist als Anlage beigelegt.
2. Die im WA-Gebiet liegenden Flächen werden vollständig, die im MI-Gebiet liegenden Flächen nur teilweise bei der Kostenverteilung berücksichtigt, da diese Flächen auch nur teilweise Kosten für die Realisierung des Baugebietes verursachen. Von den voraussichtlichen Gesamtkosten entfallen auf das im Bebauungsplangebiet ausgewiesene WA-Gebiet 2.362.259,31 € und auf das ausgewiesene MI-Gebiet 29.339,40 €. Die Verteilung der Kosten auf die WA- und die MI-Flächen ist aus der Anlage ersichtlich. Im Übrigen sind die Grundlagen der Kostenkalkulation den Eigentümern in der Versammlung am 06.04.2006 und mit Schreiben vom 06.07.2009 dargelegt und erörtert worden.
 - a) Die voraussichtlichen Kosten für das **WA-Gebiet** setzen sich wie folgt zusammen:
 - aa) **Kosten für Straßenbau (einschließlich Fuß- und Radwege), Beleuchtung, Straßenentwässerung, naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Straßen:**
Auf die Flächen im WA-Gebiet entfallen insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich **1.414.783,46 €**.

bb) **Kosten für die Entwässerungsanlagen ohne Straßenentwässerung:**

Einschließlich der Kosten für die Regenrückhaltebecken und der Kosten für den Grunderwerb für das RRB 3 entfallen auf das WA-Gebiet voraussichtlich **786.402,00 €**

cc) **Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich:**

Für die Baugrundstücke im WA-Gebiet sind insgesamt 7.670,8 ökologische Wert-einheiten (ÖWE) auszugleichen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan). Zum Ausgleich dieser ÖWE sind Kosten in Höhe von voraus-sichtlich **148.650,85 €** erforderlich.

dd) **Kosten für den Kinderspielplatz:**

Das WA-Gebiet umfasst insgesamt **40.836 m² Fläche**, die vollständig berücksich-tigt wird. Die anteiligen Kosten für den Kinderspielplatz einschließlich des natur-schutzrechtlichen Ausgleichs betragen voraussichtlich **12.423,00 €**.

b) Die für das **MI-Gebiet** zu berücksichtigenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

aa) **Kosten für Straßenbau (einschließlich Fuß- und Radwege), Beleuchtung, Straßenentwässerung, naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Straßen:**

Das MI 1-Gebiet ist primär von der vorhandenen und bereits endausgebauten Markomannenstraße erschlossen. Da auch von den Straßen im Bereich des Be-bauungsplanes ein Erschließungsvorteil ausgeht, erfolgt hierfür eine Kostenbeteili-gung in Höhe von pauschal **8.258,40 €**.

bb) **Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich:**

Für die Baugrundstücke im MI-Gebiet sind insgesamt 1.072,3 ÖWE auszugleichen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan). Zum Ausgleich dieser ÖWE sind Kosten in Höhe von voraussichtlich **20.780,-- €** erforderlich. Auf das **MI 1-Gebiet** entfallen pauschal **10.804,29 €**. Auf das **MI 2-Gebiet** entfallen pauschal **9.975,71 €**.

cc) **Kosten für den Kinderspielplatz:**

Das **MI 1-Gebiet** wird mit einer **Fläche von 991 m²** berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um die zur Markomannenstraße hin gelegene Fläche, die aufgrund des Bebauungsplanes erstmalig als Baufläche ausgewiesen ist. Die anteiligen Kosten für den Kinderspielplatz einschließlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs betragen pauschal **301,-- €**.

c) Die Verteilung der entstehenden Kosten für die Flächen im WA-Gebiet soll auf Wunsch der Eigentümer nicht nach Lage des jeweiligen Grundstücks an den einzelnen Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet, sondern einheitlich je m² Wohnbau-fläche erfolgen. Für die im WA-Gebiet gelegenen Wohnbauflächen ergibt sich auf der Grundlage der oben genannten Kosten eine Summe von voraussichtlich 57,85 €/m². Für das MI-Gebiet verbleibt es bei den oben genannten Summen.

3. Auf der Grundlage der bisherigen Kostenschätzung ergibt sich für die Eigentümer voraus-sichtlich folgende Kostenbeteiligung:

Eigentümer zu 1.:						19.363,69 €
Eigentümer zu 2.:						9.975,71 €
Eigentümer zu 3.:	11.379	m²	x	57,85 €	=	658.275,15 €
Eigentümer zu 4.:	590	m²	x	57,85 €	=	34.131,50 €
Eigentümer zu 5.:	771	m²	x	57,85 €	=	44.602,35 €
Eigentümer zu 6.:	414	m²	x	57,85 €	=	23.949,90 €
Eigentümer zu 7.:	8.602	m²	x	57,85 €	=	497.625,70 €
Eigentümer zu 8.:	12.254	m²	x	57,85 €	=	708.893,90 €
Stadt:	6.826	m²	x	57,85 €	=	394.884,10 €

§ 7

Fälligkeit der Kostenbeteiligung

1. Von den in § 6 Nr. 3 genannten Kosten werden 4 Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrages folgende Abschlagzahlungen/Ablösebeträge fällig:
 - a) Für das WA-Gebiet 40,00 €/m² Abschlag.

Dabei sind die voraussichtlichen Kosten überschlägig wie folgt berücksichtigt worden:

- Kosten des Straßenbaus inkl. Straßenentwässerung und Beleuchtung	50 %
- Kosten für die Entwässerungsanlagen einschließlich Grunderwerb	100 %
- Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich	100 %
 - b) Für das MI 1-Gebiet ein Ablösebetrag in Höhe von 19.363,69 €, für das MI 2 –Gebiet ein Ablösebetrag in Höhe von 9.975,71 €.

Darin enthalten sind die in § 6 Nr. 2 b) aufgeführten Kosten.
2. In 2011 wird 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt für die Realisierung des Kinderspielplatzes für das WA-Gebiet ein Betrag von 0,30 €/m² fällig.
3. Vor endgültiger Fertigstellung der Erschließungsanlagen wird 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt der restliche Betrag fällig.
4. Soweit das Ausschreibungsergebnis für die jeweilige Maßnahme ergibt, dass die von den Eigentümern gezahlten Abschläge zuzüglich des entsprechenden städtischen Anteils zur Kostendeckung nicht ausreichen, wird die Stadt die fehlende Differenz entsprechend dem jeweils zu leistenden Anteil bei den Eigentümern nachfordern. Die Differenz ist dann 4 Wochen nach der schriftlichen Anforderung durch die Stadt auf eines der städtischen Konten zu überweisen. Sollte eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgen und auch nach nochmaliger Aufforderung und Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen nicht eingegangen sein, ist die Stadt berechtigt, die jeweils vorliegende Bürgschaft in Anspruch zu nehmen, um den weiteren Ablauf der Maßnahme nicht zu verzögern.

§ 8

Abrechnung

1. Die jeweils durchgeführten Maßnahmen werden nach ihrer Fertigstellung mit den Eigentümern nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt 8 Wochen nach Erhalt sämtlicher unbeanstandeter Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen. Etwaige Differenzen zum bereits gezahlten Abschlag sind vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen auszugleichen. Sofern sich zu Gunsten der Eigentümer ein Guthaben ergibt, wird dieses Guthaben aber nur dann an den einzelnen Eigentümer ausgezahlt, wenn zuvor die unter § 9 genannte Bürgschaft in entsprechender Höhe aufgestockt wird, so dass die kalkulierten Gesamtkosten wieder abgesichert sind. Soweit die Auszahlung des Guthabens an den Eigentümer nicht erfolgt, da die Bürgschaft nicht aufgestockt worden ist, wird dieses Guthaben nach Abschluss sämtlicher Maßnahmen im Rahmen der Schlussrechnung zu Gunsten des Eigentümers als Abschlagzahlung angerechnet.

2. Die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten – auch etwa zuvor nicht abgerechnete Kosten – werden nach endgültiger Fertigstellung der Anlagen mit den Eigentümern abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt 8 Wochen nach Erhalt sämtlicher unbeanstandeter Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen. Etwaige Differenzen zu den bereits gezahlten Abschlägen sind vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnung auszugleichen.
3. Die vorstehenden Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten nicht für die Eigentümer zu 1 (MI 1-Fläche) und 2 (MI 2-Fläche). Die von diesen Eigentümern geleisteten Zahlungen sind Pauschalbeträge, mit denen ihre Anteile abgelöst sind.

§ 9 Sicherheitsleistung

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die jeweiligen Eigentümer ergebenden Verpflichtungen leisten sie Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von **17,85 €/m² Grundstücksfläche** im WA-Gebiet zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 % = **19,64 €**.

Damit sollen insbesondere die ab dem Jahre 2011 fällig werdenden Kosten gemäß § 4 Nr. 2 einschließlich des Endausbaus abgesichert werden. Folgende Bürgschaften sind demnach von den Eigentümern einzureichen:

Eigentümer zu 1.:						0,00 €
Eigentümer zu 2.:						0,00 €
Eigentümer zu 3.:	11.379	m²	x	19,64 €	=	223.483,56 €
Eigentümer zu 4.:	590	m²	x	19,64 €	=	11.587,60 €
Eigentümer zu 5.:	771	m²	x	19,64 €	=	15.142,44 €
Eigentümer zu 6.:	414	m²	x	19,64 €	=	8.130,96 €
Eigentümer zu 7.:	8.602	m²	x	19,64 €	=	168.943,28 €
Eigentümer zu 8.:	12.254	m²	x	19,64 €	=	240.668,56 €

2. Die Bürgschaften sind von den Eigentümern 4 Wochen nach Vertragsschluss bei der Stadt vorzulegen. Da die Bürgschaften insgesamt die Gesamtfinanzierung der durchzuführenden Maßnahmen sicherstellen sollen, werden die anstehenden Maßnahmen nicht ausgeschrieben solange nicht sämtliche Bürgschaften aller Eigentümer vorliegen.
3. Nach endgültiger Abrechnung der Maßnahmen durch die Stadt gegenüber den Eigentümern werden die Bürgschaften wieder freigegeben. Soweit die Eigentümer für die in § 2 genannten Maßnahmen Teilbeträge an die Stadt geleistet haben, kann die Bürgschaft in entsprechender Höhe nach der Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme reduziert werden. Dabei muss allerdings sicher gestellt sein, dass der auf die übrigen noch auszuführenden Maßnahmen verbleibende Kostenanteil zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 % als Bürgschaft verbleibt.

§ 10 Kanalanschluss- und Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeiträge

Mit der vollständigen Zahlung der in diesem Vertrag geregelten Kostenübernahme gelten die Erschließungsbeiträge sowie die Kostenerstattungsbeiträge als abgelöst. Das gleiche gilt für die Kanalanschlussbeiträge in Bezug auf die im WA-Gebiet gelegenen Flächen. Für die im MI 1-

Gebiet und MI 2-Gebiet gelegenen Flächen werden die darauf entfallenden Kanalanschlussbeiträge noch gesondert geltend gemacht.

Die Ablösewirkung bezieht sich nur auf die Erschließungsbeiträge, die Kostenerstattungsbeträge und die Kanalanschlussbeiträge. Sollten die Erschließungsanlagen in späteren Jahren verbessert, erweitert oder nachmalig hergestellt werden, bleibt das Recht der Stadt, Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben, unberührt.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Eigentümer verpflichten sich, bei einer vollständigen oder teilweisen Übertragung ihres Grundstücks die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den neuen Eigentümer weiter zu geben. Die Übertragung des Grundstücks bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die heutigen Eigentümer bleiben so lange aus diesem Vertrag verpflichtet, bis die Stadt sie aus ihren Verpflichtungen entlassen hat. Die durch den alten Eigentümer geleisteten Zahlungen werden zu Gunsten des neuen Eigentümers angerechnet. Die endgültige Abrechnung mit evtl. Gutschriften oder Nachzahlungsforderungen erfolgt dann ausschließlich gegenüber dem neuen Eigentümer. Sofern die Eigentümer im Falle einer vollständigen oder teilweisen Übertragung ihres Grundstücks die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht weitergeben, bleiben sie bis zur endgültigen Abrechnung an die Regelungen dieses Vertrages gebunden. Einer Zustimmung der Stadt nach Satz 2 bedarf es dann nicht.

§ 12 Aufhebung des Vertrages

Sollte einer der Eigentümer einer in § 7 Nr. 1 und § 9 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, so setzt ihm die Stadt eine Nachfrist von 4 Wochen. Sollte auch diese Frist fruchtlos verstreichen, so wird der Vertrag aufgehoben und rückabgewickelt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Vertragspartnern unterzeichnet ist.
2. Der Vertrag ist **9-fach** ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Stadt Beckum
Beckum, 17.11.2009

gez. Dr. Strothmann

(Dr. Karl-Uwe Strothmann)
Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. B. Janz

(Brigitte Janz)
Stadtverwaltungsdirektorin

Eigentümer zu 1.
Beckum, 12.11.2009

Eigentümer zu 2.

Beckum, 16.11.2009

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Eigentümer zu 3.

Beckum, 16.10.2009

[REDACTED]
[REDACTED]

Eigentümer zu 4.

Beckum, 08.11.2009

[REDACTED]
[REDACTED]

Eigentümer zu 5.

Beckum, 12.11.2009

[REDACTED]
[REDACTED]

Eigentümer zu 6.

Beckum, 10.11.2009

[REDACTED]
[REDACTED]

Eigentümer zu 7.

Beckum, 30.10.2009

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Eigentümer zu 8.

Beckum, 30.10.2009

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]